



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

97.5459.06

SiD/P975459
Basel, 23. Mai 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Mai 2007

Anzug Jakob Winistörfer und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931

1. Vorgeschichte

Obgenannter Anzug, der die Prüfung der Notwendigkeit eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zum Gegenstand hat, wurde anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 4. Juni 1997 (Nr. 97/23/17.01G) an den Regierungsrat überwiesen. Mit Präsidialbeschluss des Regierungsrates vom 10. Juni 1997 (Nr. 30/61) wurde das damalige Polizei- und Militärdepartement (PMD, heute Sicherheitsdepartement [SiD]) mit der entsprechenden Berichterstattung beauftragt. Unter Berücksichtigung der laufenden Revision des eidgenössischen Ausländerrechts beantragte der Regierungsrat in der Folge mit Berichten an den Grossen Rat vom 13. Juli 1999 (RRB 27/93; Nr. 0420), 7. August 2001 (RRB 28/44, Nr. 0056), 17. Juli 2003 (Nr. 0424) und 8. April 2005 (Nr. 97.5459.05), den Anzug stehen zu lassen. Dem jeweiligen Antrag wurde durch den Grossen Rat an dessen Sitzungen vom 8. September 1999, 12. September 2001, 10. September 2003 und 11. Mai 2005 entsprochen.

Mit Präsidialbeschluss vom 17. Mai 2005 (Nr. 05/18/86) überwies der Regierungsrat schliesslich den Anzug zur aktuellen Berichterstattung erneut an das SiD.

2. Geänderte Rechtslage

Seit nunmehr zehn Jahren steht demnach die Frage im Raum, ob ein kantonales Einführungsgesetz zum ANAG erlassen werden soll. Im Vergleich zum Zeitpunkt der Einreichung des hier zur Diskussion stehenden Anzuges haben sich die rechtlichen Grundlagen in der Zwischenzeit grundlegend verändert. Mit Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) angenommen. Bei diesem Gesetz handelt es sich im Gegensatz zum bisherigen ANAG nicht mehr um ein Rahmengesetz, das wichtige Grundsätze auf Verordnungsstufe regelt. Einige der bisher in zwölf Verordnungen zum ANAG enthaltenen Regelungsbereiche wurden neu in das AuG aufgenommen. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Auf den selben Zeitpunkt wird das ANAG aufgehoben werden. Die Ausarbeitung eines diesbezüglichen

chen kantonalen Einführungsgesetzes hat sich damit erübrigt und der Anzug J. Winistörfer und Konsorten kann bereits aus diesem Grund abgeschrieben werden.

Zu berücksichtigen gilt es zudem die aktuell laufenden oder kürzlich abgeschlossenen Rechtsetzungsarbeiten des Bundes:

Neben dem AuG wurde am 24. September 2006 auch die Revision des Asylgesetzes (AsylG) angenommen. Seine Bestimmungen betreffend die Zwangsmassnahmen und die neue Härtefallregelung sind bereits seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Der restliche Erlass tritt – wie das AuG – voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu diesen beiden Gesetzen wurden auf Bundesebene die erforderlichen Ausführungsbestimmungen geschaffen beziehungsweise bereits bestehende Erlasse an die neue Rechtslage angepasst und mit Frist zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2007 in die Vernehmlassung gegeben. Es handelt sich dabei um

- die Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1),
- die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2),
- die Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3),
- die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE),
- die Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEV),
- die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA),
- die Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA),
- die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP),
- die Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV),
- die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (Zemis-Verordnung),
- die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG),
- die Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), sowie schliesslich
- die Zivilstandsverordnung (ZStV)

3. Spielraum für kantonale Regelungen

Gemäss Art. 121 Abs. 1 der geltenden Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Mit der Ausarbeitung der oben aufgeführten Gesetze sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen hat der Bund diese Kompetenz umfassend wahrgenommen. Existiert wie vorliegend in Bezug auf eine bestimmte Materie bereits eine rechtliche Regelung auf Bundesebene, bleibt auf Grund des Vorrangs des Bundesrechts gegenüber kantonalem Recht für eine kantonale Regelung kein Raum. Die den Kantonen mit Art. 124 Abs. 2 AuG übertragene Zuständigkeit zum Erlass der notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes beschränkt sich somit lediglich auf jenen Bereich, der noch nicht durch den Bund geregelt wurde. Angesichts der oben aufgezeigten Legiferierungsdichte auf Bundesebene ist der gesetzgeberische Spielraum der Kantone demnach als gering zu bezeichnen. Um ihn jedoch abschliessend festlegen zu können,

sind vorab das Inkrafttreten der obgenannten Verordnungen sowie die entsprechenden Weisungen der zuständigen Bundesämter abzuwarten. Bereits aus heutiger Sicht ist nach Durchsicht der Bundesgesetze und der entsprechenden Verordnungen allerdings davon auszugehen, dass danach ein kantonales Einführungsgesetz überflüssig sein wird. Hingegen werden die heute geltenden kantonalen Erlasse anzupassen oder aufzuheben sein. Das im Anzug erwähnte kantonale Gesetz über das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936 dient bereits heute nicht mehr als Grundlage für den Vollzug der bundesrechtlichen Regelungen betreffend Aufenthalt und Niederlassung.

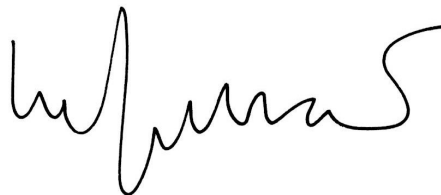
4. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen somit, den Anzug Jakob Winistörfer und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber